



An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4648

A17

 Februar 2021

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Verordnungen im
Bereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung
von Verordnungen im Bereich des Ministeriums für Umwelt, Land-
wirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beschlossen.

Artikel 4 der Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 3 Satz 1
des Landesorganisationsgesetzes fallen.

Die Ausfertigung erfolgt insoweit nach Anhörung des fachlich
zuständigen Ausschusses des Landtags.

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Laschet

2060
2121
2125
7831

**Verordnung zur Änderung von Verordnungen im Bereich
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz**

Vom x. Monat 2021

2060

**Artikel 1
Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Durchführung des Landeshundegesetzes NRW**

Auf Grund des § 16 Absatz 1 Satz 1 des Landeshundegesetzes vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 656) verordnet das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Durchführung des Landeshundegesetzes NRW vom 19. Dezember 2003 (GV. NRW. 2004 S. 85), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 679) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Sozialverhalten und Ausdrucksformen“ durch die Wörter „Sozial- und Ausdrucksverhalten“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ernährung“ ein Komma sowie das Wort „Biologie“ eingefügt.

cc) In Nummer 4 wird das Wort „Erziehung“ durch das Wort „Lernverhalten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Tierschutzgesetzes“ das Wort „örtlich“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. die eine Sachkundeprüfung durchführenden Personen ihre Zuverlässigkeit nachweisen, § 7 des Landeshundegesetzes gilt entsprechend.“

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

c) Absatz 6 wird Absatz 5.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 3 LHundG NRW“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 3 des Landeshundegesetzes“ ersetzt und nach dem Wort „Dritter“ werden die Wörter „, die über eine Anerkennung gemäß § 4 verfügen“ eingefügt.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „bei Kontakt mit“ durch das Wort „gegenüber“ und die Wörter „engen räumlichen Kontakt“ durch die Wörter „näheren räumlichen Bezug“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 werden die Wörter „beim Kontakt“ durch die Wörter „bei Begegnungen“ ersetzt.

cc) In Nummer 7 werden die Wörter „normalen Kontaktsituationen“ durch die Wörter „alltäglichen Begegnungssituationen“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „24“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für Hunde, die das Mindestalter noch nicht erreicht haben, soll eine befristete Befreiung von der Anlein- und Maulkorbpflicht erteilt werden, wenn die regelmäßige, mindestens alle zwei Wochen erfolgende Teilnahme an einer Junghundebildung der zuständigen Behörde gegenüber durch eine Bescheinigung einer Hundetrainerin, eines Hundetrainers oder einer Hundeschule, die die Ausbildung von Hunden durch die Haltungsperson anleitet und über eine entsprechende Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe f des Tierschutzgesetzes verfügt, nachgewiesen wird. Die zuständige Behörde kann die Befreiung nach Satz 1 widerrufen, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erreichen des 24. Lebensmonats die erfolgreiche Teilnahme an einer Verhaltensprüfung nachgewiesen wird.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Abs. 2 LHundG NRW“ durch die Wörter „Absatz 2 des Landeshundegesetzes“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2 bis 6“ durch die Wörter „Absatz 2 bis 5“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1 LHundG NRW“ durch die Wörter „Satz 1 des Landeshundegesetzes“ ersetzt und nach den Wörtern „Geltungsbereichs des“ wird die Angabe „LHundG NRW“ durch das Wort „Landeshundegesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „LHundG NRW“ durch das Wort „Landeshundegesetzes“ ersetzt.

6. In § 1 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 4, Absatz 4 Satz 1, § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 7 Satz 1, Absatz 8 und § 5 Absatz 1 wird jeweils die Angabe „LHundG NRW“ durch die Wörter „des Landeshundegesetzes“ ersetzt.

2121

Artikel 2

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags, verordnet die Landesregierung:

§ 3a Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz vom 11. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 659), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 996) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe b wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
2. In Buchstabe c wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
3. Buchstabe d wird aufgehoben.

2125

Artikel 3

Änderung der Weinrechtszuständigkeitsverordnung

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags, verordnet die Landesregierung:

Die Weinrechtszuständigkeitsverordnung vom 12. April 2016 (GV. NRW. S. 198) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nummer 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„1. im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 10 Absatz 1 und 3 sowie Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpfanzungen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission (ABl. L 58 vom 28.2.2018, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
2. für die Kontrolle der Informationen im Sinne des Artikels 10 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273,“

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Die Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.

7831

Artikel 4
Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit,
Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte
sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum
Erlass von Tierseuchenverordnungen

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags, verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NRW. S. 104), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 996) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über Zuständigkeiten
im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes
und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie
zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass
von Tierseuchenverordnungen
(Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte –
ZustVO TierGesG TierNebG NRW)“

2. In § 19 werden die Wörter „der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter“ durch die Wörter „die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte beziehungsweise Landesbeauftragter“ ersetzt.

3. Nach § 20 werden folgende §§ 20a und 20b eingefügt:

„§ 20a

Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung ist für

1. die Bestimmung des Mindestzeitraums nach Artikel 23 Absatz 2

das Ministerium,

2. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a

das Landesamt.

§ 20b

Delegierte Verordnung (EU) 2019/2122 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Kategorien von Tieren und Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, hinsichtlich besonderer Kontrollen des persönlichen Gepäcks von Fahrgästen bzw. Passagieren und von für natürliche Personen bestimmten Kleinsendungen von Waren, die nicht in Verkehr gebracht werden sollen, sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission

Zuständige Behörde für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2122 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Kategorien von Tieren und Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, hinsichtlich besonderer Kontrollen des persönlichen Gepäcks von Fahrgästen bzw. Passagieren und von für natürliche Personen bestimmten Kleinsendungen von Waren, die nicht in Verkehr gebracht werden sollen, sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 45) in der jeweils geltenden Fassung ist das Landesamt.“

4. In § 22 Nummer 3 werden vor dem Wort „Anzeige“ die Wörter „Entgegennahme der“ eingefügt und die Wörter „der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter“ durch die Wörter „die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte beziehungsweise Landesbeauftragter“ ersetzt.

5. § 22a wird wie folgt gefasst:

„§ 22a

Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates sowie Verordnung (EG) Nr. 2629/97 der Kommission vom 29. Dezember 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates im Hinblick auf Ohrmarken, Bestandsregister und Pässe im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern

Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte beziehungsweise Landesbeauftragter ist zuständige Behörde im Sinne von

1. Artikel 4 Absatz 1 Satz 1, Artikel 6 und Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,

2. Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 der Kommission vom 29. Dezember 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates im Hinblick auf Ohrmarken, Bestandsregister und Pässe im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (ABl. L 354 vom 30.12.1997, S. 19) in der jeweils geltenden Fassung.“

6. § 26 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Verpflichtung eines Verarbeitungsbetriebes, einer Verbrennungsanlage oder einer Mitverbrennungsanlage, gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vorübergehend die Mitbenutzung des Betriebs oder der Anlage zu gestatten,“

**Artikel 5
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den x. Monat 2021

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

Armin Laschet

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Ursula Heinen-Esser

Begründung:

Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Mantelverordnung werden die

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Durchführung des Landeshundegesetzes,
- Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz,
- Weinrechtszuständigkeitsverordnung sowie
- Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen

geändert, überwiegend, um zwischenzeitliche Änderungen im Recht der Europäischen Union und im Bundesrecht zu berücksichtigen, zum Teil auch um redaktionelle Korrekturen vorzunehmen. Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Durchführung des Landeshundegesetzes, die als einzige der genannten Vorschriften materielle Regelungen enthält, wird inhaltlich an einigen Stellen überarbeitet.

Neue Aufgaben oder wesentliche Erweiterungen bestehender Aufgaben sind mit den Änderungen dieser Verordnung nicht verbunden, weder für Landes- noch für Kommunalbehörden.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Artikel 1 enthält eine Überarbeitung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Durchführung des Landeshundegesetzes. Diese Verordnung wird nach langjähriger, weitgehend unveränderter Geltungszeit erstmals in einigen Punkten inhaltlich überarbeitet und zeitgemäßen fachlichen Anforderungen angepasst. Es werden einige Korrekturen an Regelungen vorgenommen, deren Erfordernis sich aus Erkenntnissen im Vollzug der Verordnung ergeben hat. Im Vordergrund steht dabei Aspekte der Gefahrenabwehr. So werden die Anforderungen an die Anerkennung von sachverständigen Personen und Stellen erhöht. Es ist besonders wichtig, dass Personen, die Verhaltensprüfungen mit potentiell gefährlichen Hunden durchführen mit dem Ziel einer Leinen- und/oder Maulkorbbefreiung, in hohem Maße sachkundig und zuverlässig sind. Dies ist bislang nicht in jeder Hinsicht sichergestellt. Auch ist sicherzustellen, dass eine Sachkundeprüfung der Haltungsperson nur beim Veterinäramt im Zuständigkeitsbereich des Wohnsitzes erfolgt und nicht bei einem Amt nach eigener Wahl. Durch die Regelungsänderungen soll der Beitrag der Durchführungsverordnung zur Gefahrenabwehr erhöht werden. Darüber hinaus erfolgen aber auch einige redaktionelle Korrekturen.

Zu Nummer 1:

Änderung in § 1 Absatz 2: Klarstellung, dass die Sachkundeprüfung grundsätzlich nur bei dem Veterinäramt der örtlich zuständigen Kreisordnungsbehörde (in Anknüpfung an die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde in § 13 LHundG NRW) beantragt und durchgeführt werden darf. Auch bei Phänotypbestimmungen und Begutachtungen (§ 3 Absatz 2 und 3 LHundG NRW) ist das Veterinäramt vor Ort zuständig. Im Sinne eines möglichst effektiven Vollzugs dieser Vorschriften ist es zu bevorzugen, dass die Amtshandlungen durch ein- und dasselbe Veterinäramt erfolgen. Diesem Ziel dient die Änderung in § 1 Absatz 2 Satz 1. Im Falle einer nicht erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung kann die Änderung zudem verhindern, dass Hundehalter sich zur Ablegung der Sachkundeprüfung bei einem anderen Veterinäramt erneut anmelden.

Zu Nummer 2:

Änderung in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3: Aus der Vollzugspraxis hat das LANUV die Erkenntnis gewonnen, dass zusätzlich zur Anforderung der Sachkunde auch die Zuverlässigkeit der die Sachkundeprüfung (und auch die Verhaltensprüfung) durchführenden Personen nachgewiesen werden sollte. Für die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und die Form des Nachweises gilt § 7 LHundG NRW entsprechend.

Streichung des § 2 Absatz 5. Aus der Vollzugspraxis hat das LANUV die Erkenntnis gewonnen, dass im Hinblick auf die in § 2 Absatz 5 aufgeführten Personengruppen nicht unterstellt werden kann, dass diese in erforderlichem Umfang über eine Qualifikation gemäß den Anforderungen des § 1 Absatz 1 Satz 3 verfügen. Diese Anforderungen setzen voraus, dass insbesondere vertiefte Kenntnisse der Rechtsvorschriften über den Umgang mit Hunden, unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte der Gefahrenabwehr vorhanden sind. Das Vorhandensein dieser Kenntnisse können die betroffenen Personen künftig – wie andere Bewerber auch – durch Ablegung einer Prüfung beim LANUV gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 nachweisen.

Zu Nummer 3:

Änderung in § 3 Absatz 1: Die Erfahrungen der Vollzugspraxis haben gezeigt, dass die Hinzuziehung sachverständiger Dritter zu einer Verhaltensprüfung eine fachliche Qualifikation dieser Personen erfordert, die nachprüfbar sein muss. Insofern soll künftig für die heranzuziehenden Sachverständigen eine Anerkennung nach § 4 zur Voraussetzung gemacht werden.

Änderung in § 3 Absatz 5:

Heraufsetzung des Mindestalters für eine Verhaltensprüfung von 15 auf 24 Monate.

Die doppelte Durchführung einer Prüfung innerhalb weniger Monate als Konsequenz aus dem bisherigen Regelungstext soll vermieden werden. Die Verhaltensprüfung sollte aus fachlicher Sicht unter Berücksichtigung des geschlechtsspezifischen Verhaltens eines Hundes durchgeführt werden. Mit einem Erreichen der vollständigen Geschlechtsreife ist erst mit ca. 24 Monaten zu rechnen. Folglich kann erst ab dem 24. Monat des Hundes eine hinreichend aussagekräftige Prüfung stattfinden. Im Übrigen bleibt es dabei, dass für Hunde, die das Mindestalter noch nicht erreicht haben, gemäß § 3 Absatz 6 eine befristete Ausnahme von der Anlein- und Maulkorbpflicht nur erteilt werden kann, wenn und solange die regelmäßige, mindestens alle zwei Wochen erfolgende Teilnahme an einer Junghundeausbildung nachgewiesen wird. Auf diese Weise soll weiterhin sichergestellt werden, dass von jungen Hunden, die noch keine Prüfung abgelegt haben, möglichst keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen können.

Änderung des § 3 Absatz 6:

Die Durchführungsverordnung ist im Jahr 2004 in Kraft getreten und nahm auf die damals geltende Rechtslage Bezug. Die tierschutzrechtliche Erlaubnispflicht für Hundeschulen und Hundetrainer wurde erst im Jahr 2013 mit einer Änderung des § 11 in das Tierschutzgesetz aufgenommen. Zur Verwaltungsvereinfachung ist seit Einführung der Erlaubnispflicht für Hundeschulen keine Bestätigung der für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde mehr erforderlich. Es reicht, wenn der zuständigen Ordnungsbehörde gegenüber nachgewiesen wird, dass die regelmäßige, mindestens alle zwei Wochen erfolgende Teilnahme an einer Junghundeausbildung bei einem Hundetrainer, oder einer Hundeschule mit vorliegender tierschutzrechtlicher Erlaubnis erfolgt.

Zu Nummern 4 bis 6:

Nummer 4 Buchstabe b ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Die übrigen Änderungen in den Nummern 4 bis 6 sind rein redaktionelle Korrekturen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 enthält eine Änderung in § 3a der Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, um eine Unrichtigkeit im Verordnungstext zu korrigieren.

Die Entgegennahme von Anzeigen nach § 73 Absatz 3b Satz 4 des Arzneimittelgesetzes und deren Beurteilung fällt unmittelbar in den Aufgabenbereich der Überwachung der tierärztlichen Hausapotheken, der bereits 2018 vom Landesamt wieder zurück auf die Kreisordnungsbehörden übertragen wurde. Die folgerichtige Streichung des Buchstabens d in § 3a Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung ist seinerzeit übersehen worden.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 enthält Änderungen in § 2 und § 3 der Weinrechtszuständigkeitsverordnung.

Zu Nummer 1:

Bislang wurde in § 2 Nummer 1 Bezug genommen auf die Verordnung (EG) Nr. 436/2009. Diese wurde zwischenzeitlich aufgehoben, so dass nun ein neuer Bezug zur Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 notwendig ist.

Der bislang in § 2 Nummer 2 in Bezug genommene Artikel 95a der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 wurde mit Erlass der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 aufgehoben. Den Überwachungsbehörden soll ein Zugang zu den Informationen aus den elektronischen Begleitdokumenten (EMCS) ermöglicht werden. Der Artikel 10 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 entspricht sinngemäß der Regelung des früheren Artikel 95a. Daher ist der Verweis entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2:

Die Nummer 3 des § 3 Absatz 1 wird aufgehoben, da die Verordnung 607/2009 aufgehoben worden ist. Die Zuständigkeit der Rücknahme einer Prüfnummer gemäß § 27 Weinverordnung ist durch den Landesbeauftragten gemäß § 20 Absatz 1 Verordnung zur Durchführung des Weinrechts (Weinrechtsdurchführungsverordnung - WeinR-DVO NRW) sichergestellt. Daraus ergeben sich für die weiteren Nummern Folgeänderungen.

Zu Artikel 4:

Zu Nummer 1:

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen erhält eine neue Überschrift und erstmals einen Zitiernamen sowie eine amtliche Abkürzung, da die Verwendung der bisherigen sehr langen Bezeichnung im Rechtsverkehr die Lesbarkeit erschwerte.

Zu Nummer 2:

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 3:

a) Einfügung eines neuen § 20 a: Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Blankoausweisen auf Grundlage des Artikels 23 Verordnung (EU) Nr. 576/2013 soll das MULNV zentral für

die Bestimmung des Mindestzeitraums nach Artikel 23 Absatz 2 zuständig sein. Hierfür soll durch die Einfügung eines neuen § 20a eine Grundlage geschaffen werden.

Im Weiteren geht es um Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 (Ausnahmegenehmigungen zur Einfuhr von Heimtieren in Krisensituationen). Zuständig für die Erteilung dieser Genehmigung sind gemäß § 1 dieser Zuständigkeitsverordnung bisher die Kreisordnungsbehörden des Bestimmungsortes des Tieres. Eine Änderung der Zuständigkeit und somit eine Übertragung der Zuständigkeit auf die Landesebene (LANUV) wird insbesondere vor dem Hintergrund einer Gleichbehandlung und der Gewährleistung eines einheitlichen Vollzuges für sinnvoll gehalten. Dies ist ebenfalls im neuen § 20a zu regeln.

b) Einfügung eines neuen § 20 b: Es geht um die Genehmigung zur Einfuhr von Wirbellosen zu Forschungszwecken zur Ausnahme von der amtlichen Kontrolle an der Grenzkontrollstelle (Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2122). Bisher gibt es hierzu keine Regelung der Zuständigkeit. Die Genehmigungserteilung wäre grundsätzlich Aufgabe der für den Sitz der Einrichtung zuständigen Behörde, zumal der „point of entry“ für diese Sendungen variabel sein wird. Eine Genehmigungserteilung auf Kreisebene erscheint in diesem Fall jedoch nicht praktikabel. Es ist zu bevorzugen, dass das LANUV als die Behörde die Genehmigungserteilung übernimmt, die auch sonst die Einfuhrgenehmigungen nach z.B. Binnenmarkt tierseuchenschutzverordnung erteilt. Eine Zuständigkeit auf Landesebene wird insbesondere vor dem Hintergrund einer Gleichbehandlung und einer Übersicht über diesen sehr speziellen Bereich für sinnvoll gehalten. Umgesetzt werden soll dies durch Einfügung eines neuen § 20b.

Zu Nummern 4 und 5:

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 6:

Anpassung an die im Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz zwischenzeitlich vorgenommene Änderung (textlich leicht geänderte Regelung nun in § 3 Absatz 4 TierNebG statt bisher in Absatz 3).

Zu Artikel 5:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.